

# Übersicht über die Waffenrechtsänderung 2020

Seit 20. Februar 2020 ist das dritte Waffenrechtsänderungsgesetz in Kraft. Damit setzt der Gesetzgeber die geänderte EU-Feuerwaffenrichtlinie um, die als Reaktion auf die Terroranschläge von Paris im Jahre 2015 erlassen worden war. Das Landratsamt weist mit dieser Übersicht auf die wichtigsten Änderungen hin, die in Teilen ab 20. Februar 2020, im Wesentlichen jedoch erst ab 1. September 2020 zu beachten sind.

**Diese Übersicht kann die Gesetzesänderungen nicht in Gänze abbilden. Jeder Waffenbesitzer ist deshalb gut beraten, sich zu informieren, sei es über den Schießsport- oder Jagdverband oder durch den Erwerb einer Textfassung des geänderten Waffenrechts. Maßgebend ist in jedem Fall das Waffengesetz in seiner aktuellen Fassung.**

## I. Änderungen, die ab 20. Februar 2020 Gültigkeit erlangen

### **Einbeziehung der Verfassungsschutzämter in die Zuverlässigkeitsprüfung**

Die bestehenden Regeln zur Zuverlässigkeitsüberprüfung wurden verschärft. Die Waffenbehörde hat ab sofort das Landesamt für Verfassungsschutz vor Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zu beteiligen, um auszuschließen, dass dort als Extremisten bekannte Personen legal Waffen erwerben und besitzen können.

Künftig reicht schon die Mitgliedschaft oder die Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Organisation aus, um die Regelunzuverlässigkeit eines Waffenbesitzers oder Antragstellers zu begründen, auch wenn diese nicht verboten ist.

### **Schalldämpfer und Nachtsichtgeräte für Jäger**

Unbürokratischer ist seit 20. Februar 2020 der Erwerb von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen. Jagdscheininhaber können diese ohne Voreintrag oder gesonderten Bedürfnisnachweis erwerben. Der Erwerb ist innerhalb von 2 Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen und in die Waffenbesitzkarte einzutragen. Dies gilt jedoch nur für die Verwendung von Schalldämpfern für die zur Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens. Schalldämpfer für Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung müssen dagegen gesondert begründet und genehmigt werden.

Jäger sind waffenrechtlich vom Verbot des Erwerbs und Besitzes von Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräten ausgenommen, allerdings bestehen weiter sachliche Verbote nach dem Jagdrecht. Der jagdliche Einsatz von Nachtzieltechnik richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz. Die Waffenbehörde empfiehlt Jägern, sich vor der Verwendung solcher Geräte beim für das Jagdrecht zuständigen Forstamt zu informieren, ob dies erlaubt ist.

Das Bundeskriminalamt hat ein Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen publiziert, das unter [www.bka.de](http://www.bka.de) heruntergeladen werden kann.

## **Einrichtung von Waffenverbotszonen**

Durch Rechtsverordnung werden Kommunen ermächtigt, an belebten Orten und in Bildungseinrichtungen Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten. Damit kann das Mitführen von Waffen und Messern mit einer Klingenlänge von über 4 cm an bestimmten Orten, zum Beispiel in Fußgängerzonen oder Einrichtungen des ÖPNV, verboten werden. Jedoch ist ein großer Ausnahmekatalog von Personengruppen vorgesehen, beispielsweise Anwohner, Handwerker und alle Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse.

## **II. Änderungen, die ab 1. September 2020 Gültigkeit erlangen**

### **Bedürfnisprüfung für Sportschützen**

Ab September 2020 gilt eine klare Regelung, wann die Waffenbehörde das Bedürfnis von Schießsporttreibenden zu prüfen hat und welcher Maßstab hier anzulegen ist. Vor dem Erwerb muss der Antragsteller nachweisen, dass er als Mitglied eines verbandsangehörigen Schützenvereins seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Waffen betreibt und diesen innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens einmal in jedem ganzen Monat oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat.

Für den weiteren Besitz der Waffen prüft die Behörde alle 5 Jahre das weitere Vorliegen des schießsportlichen Bedürfnisses. Dafür muss der Sportschütze durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes nachweisen, dass er in den letzten 24 Monaten mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle 3 Monate oder mindestens 6 Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten betrieben hat. Bis zum 31. Dezember 2025 reicht eine Bescheinigung des verbandsangehörigen Vereins aus. Hat der Betreffende sowohl Lang- als auch Kurz Waffen in seinem Besitz, muss er mit beiden Waffenarten im beschriebenen Umfang trainiert haben. Nach der Überprüfung im 10. Jahr genügt schließlich eine Bescheinigung des verbandsorganisierten Vereins, dass der Schütze weiterhin Mitglied ist.

### **Begrenzung der „Gelben WBK“**

Nach der Gesetzesänderung wird die Anzahl der Waffen, die auf eine „Gelbe Waffenbesitzkarte“ erworben werden können, auf 10 begrenzt. Hier gilt eine Besitzstandswahrung für Schießsporttreibende, die am 1. September 2020 bereits mehr als 10 Waffen im Bestand hatten.

## **Abschaffung der Waffenbücher/Ausbau des Nationalen Waffenregisters**

Durch den Ausbau des Nationalen Waffenregisters und die Einbeziehung von Herstellern und Händlern über eine Frist von 3 Jahren sollen die Waffenbücher überflüssig werden. Die Buchführung der Hersteller und Händler soll künftig ganz in dem Register selbst stattfinden, wo auch Erwerbs- und Überlassungsmeldungen vorgenommen werden.

In Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie müssen künftig sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg behördlich rückverfolgt werden können. Alle Transaktionen sind deshalb im Waffenregister einzutragen, welches hierzu ausgebaut wird.

## **Große Magazine für Zentralfeuernmunition künftig verboten**

Bisher unterlagen Magazine keiner waffenrechtlichen Regelung. Ab 1. September 2020 werden nun alle Wechselmagazine für Zentralfeuernmunition, also auch von Repetierwaffen, dann gesetzlich verboten sein, wenn sie mehr als 10 Patronen für Langwaffen oder 20 Patronen für Kurzwaffen aufnehmen können. Maßgeblich ist hier der Magazinkörper. Bei festeingebauten Magazinen gilt dieses Verbot nur für Selbstladewaffen.

Altbesitzer, die bereits vor dem 13. Juni 2017 solche Magazine besessen haben, erhalten die Möglichkeit, diese bis zum 1. September 2021 bei der Waffenbehörde anzumelden und bekommen dann von der Behörde eine Anzeigebescheinigung. Die so angemeldeten Magazine sind dann weiterhin keine verbotenen Gegenstände und müssen auch nicht gesondert aufbewahrt werden.

Für verbotene Magazine, die nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020 besessen wurden, ist für den weiteren erlaubten Besitz eine Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes (BKA) erforderlich.

Hieraus erwächst ein Verbot für halbautomatische Waffen mit fest eingebauten Magazinen, die die vorgenannten Verbotskriterien erfüllen. Gegenüber Altbesitzern, die solche Waffen bereits vor dem 13. Juni 2017 besessen haben, wird das Verbot nicht wirksam. Wer solche Waffen im Zeitraum vom 13. Juni 2017 bis 1. September 2021 besessen hat bzw. besitzt, muss diese der Waffenbehörde oder Polizeidienststelle überlassen oder eine Ausnahmegenehmigung des BKA einholen.

## **Neue wesentliche Waffenteile**

Wesentliche Waffenteile stehen waffenrechtlich den Schusswaffen gleich, unterliegen also den gleichen Erlaubnisvorbehalten wie Schusswaffen. Neue wesentliche Waffenteile sind ab dem 1. September 2020 das Gehäuse, bei teilbaren Gehäusen das Gehäuseober- und -unterteil sowie bei teilbaren Verschlüssen der Verschlusskopf und der Verschlussträger. Sofern wesentliche Teile nicht als eine Komplettwaffe, sondern einzeln vorhanden sind, muss der Besitzer diese bis spätestens zum 1. September 2021 in eine Waffenbesitzkarte eintragen lassen bzw. eine waffenrechtliche Erlaubnis hierfür beantragen.

Besitzt jemand wesentliche Teile verbotener Waffen, sind diese Teile bis spätestens zum 1. September 2021 der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen oder hierfür beim BKA eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Zu den neu hinzugekommenen wesentlichen Teilen im Waffengesetz hat das BKA einen Leitfaden erstellt, der auf der Homepage des BKA eingesehen und heruntergeladen werden kann ([www.bka.de](http://www.bka.de)).

## **Salutwaffen**

Die bisher frei erwerbbaaren Salutwaffen, also ehemals schussfähige Feuerwaffen, die derart umgebaut wurden, dass lediglich Kartuschenmunition mit ihnen verschossen werden kann, werden zukünftig wie eine Originalwaffe vor dem Umbau behandelt. Das bedeutet, dass beispielsweise ein umgebauter Vollautomat künftig verboten ist und eine umgebaute erlaubnispflichtige Waffe in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden muss. Dabei ist das waffenrechtliche Bedürfnis nachzuweisen, eine Sachkundeprüfung wird nicht verlangt. Salutwaffen müssen nicht in zertifizierten Schränken aufbewahrt werden, hier genügt es, diese in einem fest verschließbaren Behältnis zu verwahren.

Personen, die bereits im Besitz von Salutwaffen sind, müssen für diese bis spätestens zum 1. September 2021 die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis beantragen. Verbotene Salutwaffen sind innerhalb der vorgenannten Frist der Waffenbehörde oder Polizei zu überlassen oder hierfür eine Ausnahmegenehmigung beim BKA zu beantragen.

## **Dekorationswaffen**

Als Dekorationswaffen gelten nur noch solche Waffen, die nach den geltenden EU-Richtlinien abgeändert wurden und über eine EU-Deaktivierungsbescheinigung verfügen. Diese Bescheinigung wird von den Beschussämtern nach entsprechender Abnahme erteilt. Diese Dekowaffen müssen bei der Waffenbehörde angemeldet werden. Von dort wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt.

Dekowaffen, die nach bisher gültigen deutschen Maßstäben unbrauchbar gemacht worden sind, können unverändert und ohne Anmeldung bei der Behörde beim bisherigen Besitzer verbleiben. Erfolgt jedoch ein Besitzerwechsel (vererben, verkaufen, verschenken), muss die Waffe auf den aktuellen Standard nach den EU-Verordnungen überarbeitet und den Beschussämtern zur Begutachtung vorgeführt werden. Dort wird dann eine Deaktivierungsbescheinigung erstellt. Erst danach kann der Besitzerwechsel und die Anmeldung bei der Behörde vollzogen werden. Ansonsten wäre die Waffe als erlaubnispflichtige Waffe zu behandeln.

## **SRS-Waffen**

Bisher waren nur solche Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in Deutschland erlaubnisfrei zu kaufen, die ein entsprechendes PTB-Zeichen trugen. Künftig dürfen alle SRS-Waffen erworben werden, die den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedsstaates entsprechen, wenn sich der andere Mitgliedsstaat zur Umsetzung der betreffenden EU-Richtlinie verpflichtet hat.

## **Pfeilabschussgeräte**

Bisher erlaubnisfrei zu erwerbende Pfeilabschussgeräte, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gehalten werden kann, unterliegen nun der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht. Wer am 1. September 2020 ein solches Gerät besessen hat, muss hierfür

bis zum 1. September 2021 eine Besitzerlaubnis beantragen oder dieses einem Berechtigten überlassen.

## **Anzeigepflichten**

Die Waffenrechtsänderung bringt zahlreiche Anzeige- und Mitteilungspflichten mit sich, diese sind künftig in §§ 37 bis 37i WaffG geregelt. So haben Waffenbesitzer und Hersteller die Pflicht, der Behörde die Überlassung, den Erwerb und die Bearbeitung von Waffen innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Behörde muss darüber hinaus über die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder das Abhandenkommen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen schriftlich oder elektronisch informiert werden. Auch die Inbesitznahme von Waffen und Munition beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise ist unverzüglich bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Ferner ist die Überlassung, der Erwerb, das Abhandenkommen oder die Vernichtung von Dekorationswaffen der Waffenbehörde zwingend anzuzeigen.

Waffenbesitzer, die ins Ausland ziehen, sind verpflichtet, der Waffenbehörde ihre Anschrift im Ausland mitzuteilen.

### **Meldungen oder Anträge für Altbesitz nimmt die Waffenbehörde vom 1. September 2020 bis spätestens zum 1. September 2021 entgegen.**

Für Fragen steht das Team der Waffenbehörde zur Verfügung. Sie erreichen die zuständigen Landkreisbeschäftigten per Mail unter [waffenbehörde@landkreis-rastatt.de](mailto:waffenbehörde@landkreis-rastatt.de) oder telefonisch wie folgt:

Uwe Frey	07222/381-4128
Fabian Lyhr	07222/381-4129
Renate Mutter	07222/318-4131
Selina Stephan	07222/381-4152